

Einreicher: Verein Horizont Stockelsdorf e.V.
c/o Klaus-Olaf Zehle, Curauer Dorfstraße 39, 23617 Stockelsdorf

Ministerium für Inneres
Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde,
Referat IV 64
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel.

Einwendung gegen die Ausweisung der erweiterten Vorrangfläche PR3_OHS_022 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Schleswig-Holstein (Planungsraum III).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir fristgerecht Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebietes **PR3_OHS_022**.

Und zwar aus folgenden Gründen.

1. Überbelastung der Gemeinde Stockelsdorf
2. Unvereinbarkeit mit Natura-2000-Erhaltungszielen
3. Belastung von WRRL Vorranggewässern
4. Tierschutzbedenken
5. Verletzung des Schutzzut Mensch – Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität
6. Verletzung des Schutzzut Landschaft – Schutzgebietsgefüge & Kulissen
7. Energiepolitische Widersprüche

1. Überbelastung der Gemeinde Stockelsdorf

Die Gemeinde Stockelsdorf ist mit

- dem bestehenden Windpark Dissau/Obernwohlde mit 20 WEA (PR3_OHS_010 und PR3_OHS_012),
- dem an das Gemeindegebiet direkt angrenzenden Windpark zwischen Tankenrade und Cashagen mit 6 bestehenden und 3 geplanten WEA (PR3_OHS_018),
- dem im Bau befindlichen Windpark mit 4 WEA im an das Gemeindegebiet direkt angrenzenden Windpark Rohlsdorf bei Malkendorf,
- der 1 WEA am Krumbercker Hof,
- den 3 geplanten WEA im Vorranggebiet südlich Curau (PR3_OHS_011),
- dem geplanten Vorranggebiet PRS_OJS_016
- den seitens der Gemeinde Stockelsdorf im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel weiteren 2 geplanten WEA außerhalb des Vorranggebiets südlich Curau,

- der 380 KV Ostküstenleitung und Elbe-Lübeck Leitung mit mehr als 44 Masten mit einer Höhe von ca. 60 m auf Gemeindegebiet
- dem neuen 14 ha abdeckenden Umspannwerk Lübeck-West bei Pohnsdorf
- den seitens der Gemeinde Stockelsdorf geplanten vier Batteriespeichieranlagen rund um das Umspannwerk, die ca. 30 ha landwirtschaftliche Flächen vernichten (Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Stockelsdorf am 13.10.2025 sollen die Aufstellungsbeschlüsse für drei der vier Flächen gefasst werden),

bereits jetzt stark belastet und erbringt auch ohne diese Erweiterung der Vorrangfläche in Bezug auf die durch das Land Schleswig-Holstein zu erbringenden Anteile bis 2027 gemäß Vorgabe des Bundes einen ausreichenden Flächenbeitrag im Sinne der der vom Bund für 2027 vorgegeben Landesziele und damit wichtigen Beitrag zur Energiewende.

Die Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche auch zum Teil auf Gemeindegebiet ist eine Überbelastung der Bürger, der Umwelt und der Tierwelt.

2. Unvereinbarkeit mit Natura-2000-Erhaltungsziele

Die VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 setzt zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts. Durch sie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in allen Lebensräumen – von Land- über Küsten- bis hin zu Süßwasser- und Meeresökosystemen – Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und diese mittels eines nationalen Wiederherstellungsplans verbindlich zu planen.

Das Gebiet liegt direkt angrenzend an den Funktionsraum des Natura-2000-Gebiets **DE-2030-328 „Schwartaual und Curauer Moor“**, das die Talräume von Schwartau und Curau einschließlich des Curauer Moors umfasst und aufgrund seltener Artengemeinschaften landes- wie überregional bedeutsam ist. Das wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-RL wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der GGB für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). **Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).**

Die Erhaltungsziele betreffen u. a. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Kalktuffquellen (LRT 7220*) sowie Arten wie Fischotter, Steinbeißer, Kammmolch und Gemeine Flussmuschel.

Der Managementplan¹ für dieses Gebiet stellt klar: Für DE-2030-328 gilt streng das **Verschlechterungsverbot**; die **Durchgängigkeit** der Fließgewässer ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen, **Gewässerrandstreifen** sind zu sichern und die **WRRL-Ziele** (guter ökologischer Zustand) sind vorrangig. **Jede Planung, die Struktur, Funktion oder Populationsparameter der Erhaltungsgegenstände beeinträchtigt, ist unzulässig.**

¹ (https://www.naturschutz-sh.de/fileadmin/user_upload/PDF/Downloads_Gebiete/Curauer_Moor/Managementplan_CurauerMoor_Text.pdf)

Für das Gebiet sind explizite **Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele** formuliert (u. a. Schutz des Fischotters, Erreichen eines günstigen Zustands für LRT 3260 / Flussmuschel). Eine Ausweisung von Vorrangflächen für WEA direkt am unmittelbaren Funktionsraum der Auen/Verbundachsen steht diesen Zielen entgegen.

3. Belastung von WRRL Vorranggewässern

Die **Swartau als Hauptverbundachse** und **Curau als Nebenverbundachse** sind Teil eines landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche 313/314). WEA als raumprägende, hochragende Bauwerke bewirken **Barriere- und Verdrängungseffekte** (Scheuchwirkung, Schattenwurf), die den Verbund beeinträchtigen und den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Die **WRRL-Vorranggewässer** Swartau und Curau werden bereits aktiv renaturiert (Durchgängigkeit, Morphologie, Randstreifen).

Ein zusätzlicher Ausbau von WEA, inklusive Zuwegungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen, Beleuchtung und Bauverkehr, konterkariert diese Maßnahmelinien und erhöht diffuse **Stoffeinträge** (Feinsedimente/Abrieb) in die Auen.

4. Tierschutzbedenken

Das direkt an das Vorranggebiet angrenzende **Curauer Moor** ist Brut-, Rast- und Nahrungsraum (u. a. **Kranich, Wiesenbrüter** wie Kiebitz/Bekassine, **Greifvögel** als Nahrungsgäste). Nacht-Schlafplätze und Nahrungsketten sind störungssensibel; Großanlagen führen nachweislich zu Kollisions- und Meideeffekten. Die Schutzkulisse des Moors ist daher besonders konflikträftig.

Für das Gesamtgebiet sind in den Monitoringdaten **Kranich** und **Seeadler** belegt; großflächige, Anlagen mit Rotorhöhen bis 200–250 m erhöhen das **Kollisionsrisiko** deutlich.

Der **NABU** weist in seiner Zusammenfassung zum LEP-Wind darauf hin, dass Bundesvorgaben die Höhenbegrenzung aufgehoben haben und LSG nicht länger per se ausschließen; zugleich sind Abstände zu FFH-/Vogelschutzgebieten bzw. besonders sensiblen Arten teils reduziert worden – nach Naturschutzsicht **unzureichend** für moderne Anlagendimensionen.

Im Hobbersdorfer Gehege in ca. 2 km Entfernung von möglichen weiteren Standorten von WEA im erweiterten Vorranggebiet befindet sich ein aktuell bewohnter Seeadlerhorst.

Das **Seeadlerpaar** ist regelmäßig über dem Vorranggebiet beim Flug zu beobachten

Die streng geschützte Art **Rotmilan** (*Milvus milvus*) ist in hohem Maße im Gebiet vorhanden und wird regelmäßig gesichtet.

Das Projekt „Rotmilan – Land zum Leben“ (Deutsche Wildtierstiftung, 2019) unterstreicht die hohe Verantwortung Deutschlands für den Schutz dieser Art. Die Bestände im norddeutschen Tiefland gehen weiterhin zurück. Als Offenlandjäger ist der Rotmilan auf strukturreiche Agrarlandschaften angewiesen, die in der Umgebung des Curauer Moors noch vorhanden sind. Eine Veränderung der Landschaft durch großdimensionierte Windenergieanlagen würde die Habitatqualität massiv beeinträchtigen.

Traditionelle Vogelzugkorridore in der Region

Das Vorranggebiet liegt im Bereich etablierter Korridore wie dem Fehmarn-Landweg (Vogelfluglinie), dem Baltischen Wasserweg und dem Mecklenburger Küstenweg. Diese Routen sind flexibel und witterungsabhängig. NABU und ornithologische Quellen bestätigen ihre Relevanz.

Uns vorliegende Stellungnahmen des NABU verweisen auf eigene Erfassungen der OAG SH, welche die Aussage bestätigen, dass im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf und angrenzender Gemeinden insbesondere für Greifvögel wie Wespenbussard, Rotmilan und Rohrweihe sowie für zahlreiche Zug- und Rastvögel eine hohe Bedeutung hat.

Der NABU hebt hervor, dass das Curauer Moor in seiner Ausrichtung Nordost/Südwest eine Fortsetzung der Leitlinienstruktur des Küstenzuges darstellt. Der Ahrensböcker Höhenrücken und Pariner Berg stellen die erste Erhebung beim Herbstzug entlang der o.g. Vogelflug-Leitlinien von der Küste an Land dar. Dieses ist besonders bei stärkeren Nordwest- und Westwinden während des Herbstzuges der Fall, wenn die Zugvögel niedrig in Deckung der Landschaftsstrukturen fliegen. Diese topographische Struktur zwingt die Vögel zu einem Höhenanstieg – in genau jenen Höhenbereich, in dem moderne Windkraftanlagen ihre Rotoren bewegen (150–250 m).

Direkt an das Vorranggebiet angrenzend liegen das Curauer Moor und der Pariner Berg.

Der Pariner Berg und das angrenzende Curauer Moor stellen im Binnenland Ostholsteins bedeutende Erfassungsorte im Rahmen des landesweiten Projekts „Vogelzug über Schleswig-Holstein“ dar. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden dort regelmäßig Erhebungen durch erfahrene Beobachter durchgeführt und zum Teil im offiziellen Jahresbericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) in Tabellen dokumentiert.

Die wiederholte Nennung dieser Standorte über mehrere Jahre hinweg belegt ihre Relevanz für das Vogelzugsgeschehen im östlichen Binnenland. Aufgrund ihrer Lage im Übergangsbereich zwischen Binnenerhebungen und den ostholsteinischen Agrar- und Feuchtgebieten fungieren sie als Orientierungs- und Rastbereiche für ziehende Vogelarten. Ihre topographische Lage erlaubt zudem eine gute Beobachtung des aktiven Tagzugs, insbesondere von Greifvögeln und Singvögeln im Frühjahrs- und Herbstzug.

Zudem wird in einer Karte von Bernd Koop (OAG 2004) einem vom LLUR anerkannten Gutachter und Experten für den Vogelzug deutlich die Region rundum das Vorranggebiet als stark frequentierter Zugweg dargestellt.

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Nutzung durch ziehende Vogelarten und ihrer Bedeutung für die landesweite Erfassungsstruktur des Vogelzugs ist dem Gebiet ein ornithologisch hoher Stellenwert beizumessen.

Der **Fischotter** ist im Teilgebiet Schwartau **und** Curau nachgewiesen. Baubetrieb, Wege und Dauerstörungen beeinträchtigen Wander- und Jagdkorridore, Uferabdeckung und Nachtnutzung – unmittelbar entgegen dem übergreifenden Erhaltungsziel („Gesamtgebiet als Lebensraum für den Fischotter schützen“).

Steinbeißer und die Zielkulisse für **Flussmuschel** verlangen **nährstoff-/feinmaterialarme** Gewässerabschnitte mit funktionalen Randstreifen. Baustellen, Zuwegungen und Abschwemmungen gefährden diese Qualitäten; der Managementplan priorisiert daher Randstreifen- und Auenmaßnahmen statt neuer technischer Verdichtungen.

Aus Tierschutz und Artenschutzgründen sollte das Vorranggebiet gestrichen werden

Horizont Stockelsdorf e.V.

Einwendung erweiterte Vorrangfläche PR3_OHS_022

5 Verletzung des Schutzgut Mensch – Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität

1. Havarierisiken für die Bewohner von Lutterberg, Lindenhof und Malkendorf

Das **Gutachten der Firma Veenker Ingenieure vom 15.12.2020** mit dem Titel

Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten

Bestimmung von Mindestabständen

(nachfolgend Havariegutachten) zeigt auf, welche Mindestabstände zur Vermeidung von Havarierisiken einzuhalten sind.

„Ist der Abstand zwischen einer sich im Betrieb befindenden WEA und einem Schutzobjekt gering, so kann sich eine Gefährdung des Schutzobjektes ergeben. Diese Gefährdung ist durch die folgenden Schadensszenarien beschrieben:

- Abwurf eines Rotorblattes oder Teilen davon,
- Abwurf und Fall von Eisfragmenten,
- Abwurf des gesamten Maschinenhauses,
- Umkippen des gesamten Turmes.

Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind in der Regel Mindestabstände zwischen einer WEA und dem Schutzobjekt einzuhalten. Die Definition dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein Maß, welches für sich im Umkreis befindliche Personen oder für die Umwelt verträglich ist.“ (Havariegutachten S. 14)

Als Gefährdung wird bezeichnet „der Aufprall eines Teiles der WEA auf dem Gelände oberhalb eines eingedeckten Schutzobjektes bzw. dem Schutzobjekt selbst.“ (Havariegutachten S. 15)

Die aufgeführten Sicherheitsabstände sind für realistische Tatbestände ermittelt worden.

„Das deterministische Konzept gibt einen Sicherheitsabstand zwischen dem Beanspruchungszustand und einem gesellschaftlich akzeptierten Grenzwert an. Insbesondere gilt, dass bei diesem Konzept der gefährliche Zustand als absolut und immer vorhanden vorausgesetzt wird.“ (Havariegutachten S. 24)

In Anlage A25 S. 200 des Havariegutachtens ist für alle Schutzobjekte eine Unbedenklichkeitsgrenze für die maximale praktische Wurfweite für die aktuell übliche Klasse mit 910 m bzw. 955 m definiert.

Das heißt, dass alle Schutzgüter (u.a. Mensch und Tier) einer sehr hohen Gefährdung bei Havarien ausgesetzt sind, wenn Sie sich innerhalb dieses Abstands regelmäßig aufhalten.

Dieser Tatbestand gilt insbesondere für Wohngebäude und Ställe.

Innerhalb dieser gefährdeten Bereiche befinden sich Wohngebäude in Lutterberg (400m), am **Lindenhof** (500 m Entfernung) und **Malkendorf** (800 m Entfernung)

2. CFK-Brände/PFAS:

Moderne Rotoren/Gondelsysteme verwenden Verbundwerkstoffe und PFAS-haltige Medien. **CFK-Brände** setzen toxische Gase/Fasern frei; PFAS-Medien sind **persistent**, wasserlöslich und im Havariefall **gewässerkritisch** – ein besonderes Problem im **WRRL-Vorranggewässer-Kontext**.

6. Verletzung des Schutzgut Landschaft – Schutzgebietsgefüge & Kulissen

Im Umfeld liegen LSG (z. B. „Tallandschaft der Schwartau nördlich von Alttechau“, „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“) sowie weitere FFH-Gebiete. Das großräumige Landschaftsbild der Niederungs- und Auenlandschaft ist schutzwürdig; raumprägende WEA widersprechen diesem Leitbild.

Die **Umzingelungs-/Bedrängungswirkung** durch bereits vorhandene, weithin sichtbare Infrastrukturen (mehrere Windparks/Leitungen) ist heute schon erheblich; zusätzliche WEA im PR3_OHS_022 würden **Horizontverschmutzung** und **Landschaftsverriegelung** über einen unzumutbaren Abdeckungswinkel verstärken.

7. Energiepolitische Widersprüche

Das aktuelle Monitoring „Energiewende effizient machen“ zeigt deutlich, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nur dann erfolgreich und kosteneffizient ist, wenn er systemisch koordiniert erfolgt. Ein unkoordinierter Ausbau an ökologisch sensiblen, infrastrukturell ungünstigen Standorten führt zu höheren Systemkosten, erhöhtem Redispatch-Bedarf und sinkender Versorgungseffizienz.

Der Bericht betont die Notwendigkeit einer räumlich abgestimmten Planung, die Naturschutz, Netzinfrastruktur und Energiebedarf integriert. Flächen wie die Erweiterung des PR3_OHS_022 in Richtung des FFH Gebiets, die erhebliche Konflikte mit FFH-Gebieten und Vogelzugkorridoren aufweisen, sind demnach systemisch ineffizient und widersprechen den energiepolitischen Leitprinzipien. Der Ausbau der Windenergie darf nicht zulasten von Schutzgütern erfolgen, sondern muss im Einklang mit einer ganzheitlichen Systemstrategie stehen.

Zusammenfassung

Stockelsdorf erreicht auch ohne diese Vorrangfläche das Ziel des **Landes 3% der Fläche für Windenergie** auszuweisen.

Angesichts der **FFH-Rechtslage (Verschlechterungsverbot)**, der **WRRL-Zielbindung**, der **Biotopverbund-Funktion** (Schwartau/Curau), der **artenschutzfachlichen Sensibilität** (Seeadler, Rotmilan, Kranich, Zugvögel, Otter, Wiesenbrüter, Amphibien/Fische) sowie der **unzumutbaren Belastungen und Risiken** für das Schutzgut **Mensch** und **Landschaft** ist die Ausweisung des Vorranggebiets **PR3_OHS_022 abzulehnen**. Zudem konterkariert ein Aufbau weiterer WEA in Norddeutschland die **energiepolitischen Notwendigkeiten** in Deutschland.

Eine **raumordnerische Freistellung für WEA** in diesem Funktionsraum würde die Erhaltungsziele konterkarieren und **ist planerisch wie rechtlich nicht tragfähig**.